

Arbeitshilfe für die Personalstellen des Landes Berlin

Versorgungsrechtliche Auswirkungen je nach Rechtsgrundlage der Versetzung in den Ruhestand

Der Grund der Versetzung in den Ruhestand birgt entscheidende unterschiedliche versorgungsrechtliche Konsequenzen.

Da die Rechtsgrundlage für die Versetzung in den Ruhestand verbindlich ist und nach der Versetzung in den Ruhestand weder durch Widerruf, Rücknahme oder Wiederaufgreifen des Verfahrens nachträglich geändert werden kann (vgl. Urteil BVerwG vom 25.10.2007 (2 C 22.06)), sollen die nachfolgenden Ausführungen dazu dienen, eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Folgen zu treffen.

Allgemeine Altersgrenze (65. Lebensjahr, bei Lehrkräften das Schuljahresende nach Erreichen des 65. Lebensjahres) § 38 Abs. 1 LBG

- Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. § 108a i.V.m. § 14a LBeamtVG ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen möglich. Ein entsprechender Antrag ist der Personalakte zuzuführen.
- Sofern im Ruhestand Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen wird, findet § 53 LBeamtVG Anwendung. Die Höchstgrenze richtet sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamtVG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

besondere Altersgrenzen für den Vollzugsdienst §§ 104 bis 107 LBG

- Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. §14a LBeamtVG ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen möglich. Ein entsprechender Antrag ist der Personalakte zuzuführen.
- Sofern im Ruhestand Erwerbseinkommen bezogen wird, findet § 53 LBeamtVG Anwendung. Die Höchstgrenze richtet sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres wird nur noch Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamtVG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- Ein Antrag auf Aussetzung der Kürzung in Folge eines Versorgungsausgleichs nach § 35 VersAusglG ist möglich.

Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte) § 39 Abs. 3 Nr. 1 LBG

- Versorgungsabschlag gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 LBeamtVG von 3,6 v.H. für jedes Jahr, das die Beamtin bzw. der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird (höchstens 10,8 v.H.).

- Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. § 14a LBeamtVG ist ausgeschlossen. Erworbene Rentenansprüche sind mit dem Rentenversicherungsträger zu klären.
- Sofern im Ruhestand Erwerbseinkommen bezogen wird, findet § 53 LBeamtVG Anwendung. Die Höchstgrenze richtet sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG (verminderte Höchstgrenze). Mit Erreichen des 65. Lebensjahres wird nur noch Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamtVG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Antrag ab Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze) § 39 Abs. 3 Nr. 2 LBG

- Versorgungsabschlag gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 LBeamtVG von 3,6 v.H. für jedes Jahr, das die Beamtin bzw. der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Altersgrenze erreicht (höchstens 10,8 v.H.).
- Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. §14 a LBeamtVG ist ausgeschlossen. Erworbene Rentenansprüche sind mit dem Rentenversicherungsträger zu klären.
- Sofern im Ruhestand Erwerbseinkommen bezogen wird, findet § 53 LBeamtVG Anwendung. Die Höchstgrenze richtet sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres wird nur noch Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamtVG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten § 40 LBG

bzw. Dienstunfähigkeit von Amts wegen § 41 LBG

- Versorgungsabschlag gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 LBeamtVG von 3,6 v.H. für jedes Jahr, das die Beamtin bzw. der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird (höchstens 10,8 v.H.). Dies gilt nicht bei Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht.
- Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. §14 a LBeamtVG ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen möglich. Ein entsprechender Antrag ist der Personalakte zuzuführen.
- Sofern im Ruhestand Erwerbseinkommen bezogen wird, findet § 53 LBeamtVG Anwendung. Die Höchstgrenze richtet sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG (verminderte Höchstgrenze), bei Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres wird nur noch Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamtVG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- Ein Antrag auf Aussetzung der Kürzung in Folge eines Versorgungsausgleichs nach § 35 VersAusglG ist möglich.

Weitere Informationen zum Thema Ruhestand und Versorgung finden Sie unter <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/>